



VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

URTEIL

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

Klägers,

Verfahrensbevollmächtigte(r) :

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
- Außenstelle Berlin - Gebäude 2 a,
Askaniering 106, 13587 Berlin,

Beklagte,

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 38. Kammer, auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 28. März 2008 durch

den Richter am Verwaltungsgericht Schaefer
als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Tatbestand

Der Kläger – nach seinen Angaben russischer Staatsangehöriger tschetschenischer Volkszugehörigkeit – begehrt asylrechtlichen Abschiebungsschutz.

Er reiste nach eigenen Angaben im Mai 2000 aus der Russischen Föderation aus und im August 2000 auf dem Landweg nach Deutschland ein und beantragte die Gewährung politischen Asyls. Er führte bei der Anhörung zu seiner Verfolgungsgeschichte im Wesentlichen aus: Er habe vom 11. Dezember 1994 bis 12. Juni 1996 am 1. Tschetschenien-Krieg teilgenommen, wobei er mit einer Kalaschnikow bewaffnet gewesen sei. Er habe auch am 2. Tschetschenien-Krieg, und zwar von September 1999 bis Januar 2000, teilgenommen; dabei habe er Einsätze mit einer Panzerabwehrwaffe gehabt. Er habe Wunden davon getragen, die ein Indiz für seine Teilnahme am Krieg seien. Daher würde er von den Russen sofort erschossen oder für mehrere Jahre inhaftiert werden. Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge lehnte den Asylantrag mit Bescheid vom 17. April 2003 ab. Die Ablehnung wurde bestandskräftig, nachdem das hiergegen erhobene Klageverfahren (zu VG 33 X 166.03) im Oktober 2003 infolge einer Rücknahmefiktion eingestellt wurde. Der Kläger stellte im Februar 2004 einen Asylfolgeantrag, den er im Wesentlichen wie folgt begründete: Er habe in einer alten Ausgabe der Berliner Zeitung von Ende November 1994 ein Foto gefunden, auf dem er als Kämpfer Dudajews abgebildet sei. Ein ärztliches Attest seines Neurochirurgen Dr. S. vom Februar 2003 belege, dass die Verletzung seines Beines auf einen Durchschuss zurückzuführen sei. Ein ärztliches Attest des Psychiaters Dipl.-Med. L. vom April 2003 belege, dass er an einer posttraumatischen Belastungsstörung auf Grund der Teilnahme an Kriegshandlungen leide. Er sei 2000 in der Hoffnung nach Deutschland gekommen, soweit wiederhergestellt zu werden, dass er weiterkämpfen könne. Da aber die meisten seiner Kampfgefährten nicht mehr leben würden, habe er erkannt, dass die Gewaltspirale zu nichts führe, und wolle auf keinen Fall nach Tschetschenien zurück. Im Übrigen sei er auf Grund der letzten Verletzung, dem Beindurchschuss, gar nicht mehr in der Lage weiterzukämpfen. Nachdem das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Kläger informatorisch befragt und eine Auskunft des Auswärtigen Amtes vom Juli 2005 eingeholt hatte, wonach der Kläger nicht auf der (landesweiten) föderalen Fahndungsliste der russischen Behörden aufgeführt ist, lehnte es mit Bescheid vom 23. August 2005 die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens und die Abänderung der Feststellung ab, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 1

bis 6 AuslG nicht vorliegen. Wegen des Ergebnisses der Befragung und der Begründung des Bescheides wird auf den Verwaltungsvorgang verwiesen.

Mit der am 8. September 2005 erhobenen Klage hat der Kläger sein Begehren weiter verfolgt und ergänzend vorgetragen, er habe nicht gewusst, dass sein früherer Rechtsanwalt die Mandatsentziehung nicht mitgeteilt habe; so habe er auch von der Betreibensfrist nichts erfahren. Eine Wiederaufnahme sei erforderlich, wie bereits die erfolgte Anhörung und das Auskunftersuchen an das Auswärtige Amt zeige. Außerdem habe ein Mitarbeiter der Beklagten bereits ein positives Votum abgegeben. Er habe seine Heimat verletzt und behandlungsbedürftig mit dem Ziel verlassen, nach seiner Genesung sofort weiter zu kämpfen. Insofern habe er in seinem Erstverfahren aus Angst, Informationen könnten an die russischen Behörden gelangen, möglichst wenig erzählt. Er bezweifle, dass die vom Auswärtigen Amt eingesehene schwarze Liste vollständig sei. Die vom Bundesamt angesprochene Amnestie für Kämpfer sei nicht in allen Fällen eingehalten worden. Er leide an einer posttraumatischen Belastungsstörung, die auch Grund für seine Drogensucht gewesen sei.

Der Kläger hat befürwortende Stellungnahmen der Deutsch-Kaukasischen Gesellschaft vom Oktober 2005 und des UNHCR vom Dezember 2005 eingereicht.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 23. August 2005 zu verpflichten festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen,

hilfsweise festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Kläger ist mehrfach strafgerichtlich verurteilt worden: Im Januar 2001 vom Landgericht Berlin zu 2 Jahren Freiheitsstrafe auf Bewährung wegen gemeinschaftlicher gefährlicher Körperverletzung (wegen dieser Verurteilung hat ihn die Ausländerbehörde im Februar 2002 ausgewiesen), im Januar 2003 vom Amtsgericht Tiergarten zu 1 Jahr Freiheitsstrafe wegen dreifachen Diebstahls und Diebstahls mit Waffen, im April 2007 vom Amtsgericht Tiergarten zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen wegen Cannabis-

Besitzes und im September 2007 vom Amtsgericht Tiergarten zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis. Das Landgericht Berlin hat im Tatbestand des Urteils ausgeführt, der Kläger habe hier Asyl beantragt, wolle sich aber in Wahrheit nur ärztlich behandeln lassen und dann wieder nach Tschetschenien zurück; verfolgt werde er dort nach eigenen Angaben nicht.

Sowohl ein Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (vgl. Beschluss vom 14. Oktober 2005 – VG 33 X 119.05 –) als auch ein Verfahren beim Petitionsausschuss des Berliner Abgeordnetenhauses (vgl. ablehnendes Schreiben vom 3. November 2005) waren erfolglos.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die den Kläger betreffenden Streitakten, den Verwaltungsvorgang des Bundesamtes und die Ausländerakte verwiesen. Die genannten Unterlagen haben vorgelegen und sind – soweit wesentlich – Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte trotz Ausbleibens des Beteiligten zur Sache verhandeln und entscheiden. Der Beteiligte hat generell auf Ladung verzichtet. Die Entscheidung ergeht durch den Berichterstatter als Einzelrichter, nachdem ihm die Kammer mit Beschluss vom 8. Februar 2008 den Rechtsstreit zur Entscheidung übertragen hat (vgl. § 76 Abs. 1 AsylVfG).

Die Klage ist sowohl hinsichtlich des Haupt- als auch des Hilfsantrages unbegründet. Der angefochtene Bescheid ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten, weil der Kläger keinen Anspruch auf Fortführung seines Asylverfahrens und die begehrte Zuerkennung eines Abschiebungsverbotes hat (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

A. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Fortführung seines Asylverfahrens zur Flüchtlingsanerkennung im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG, weil Wiederaufgreifensgründe (§ 71 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG i.V.m. § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG) nicht vorliegen. Insoweit nimmt das Gericht Bezug auf die Ausführungen der bis Ende 2007 für das Verfahren zuständigen Kammer im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (Beschluss vom 14. Oktober 2005 – VG 33 X 119.05 –, Seite 2 bis 4 oben des Entscheidungsabdruckes), denen das Gericht folgt. Der Kläger ist im Übrigen diesen Ausführungen bzw.

in der mündlichen Verhandlung dem entsprechenden Vorhalt des erkennenden Gerichts nicht entgegengetreten, sondern meint, es sei unzumutbar, an diesen „Formalien“ festzuhalten. § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG regelt jedoch ausdrücklich, dass, wenn der Ausländer nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrages erneut einen Asylantrag (Folgeantrag) stellt, ein weiteres Asylverfahren nur durchzuführen ist, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vorliegen. Da es hieran fehlt, ist der Folgeantrag (zu der vom Kläger begehrten Flüchtlingsanerkennung im Sinne von § 60 Abs. 1 AufenthG) unbeachtlich. Die Möglichkeit des Bundesamtes, unabhängig von den Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 51 Abs. 5 VwVfG i.V.m. §§ 48, 49 VwVfG zu entscheiden, ob die bestandskräftige frühere Entscheidung zurückgenommen oder widerrufen wird, besteht nur hinsichtlich erneuter Anträge zu § 53 AuslG, nunmehr § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG, nicht jedoch hinsichtlich § 60 Abs. 1 AufenthG.

Im Übrigen hat der Kläger nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung auch der Sache nach keinen Anspruch auf Flüchtlingsanerkennung im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG (vgl. zu dem Inhalt der Vorschrift und den relevanten Prüfungsmaßstäben Urteil der Kammer vom 12. März 2008 – VG 38 X 7.08 –). Auch wenn der Kläger an beiden Tschetschenien-Kriegen als Kämpfer beteiligt gewesen sein sollte, konnte das Gericht nicht die Überzeugung gewinnen, dass dem Kläger deswegen bei einer Rückkehr in seinen Heimatstaat die Gefahr einer politischen Verfolgung im Sinne von § 60 Abs. 1 AufenthG droht.

Dagegen, dass der Kläger (wegen einer Beteiligung an den beiden Tschetschenien-Kriegen) bei seiner Ausreise einer individuellen politischen Verfolgung ausgesetzt gewesen ist oder heute eine solche zu befürchten hätte, sprechen zahlreiche Umstände. Zum einen ist der Kläger nach der vom Bundesamt eingeholten Auskunft des Auswärtigen Amtes vom Juli 2005 nicht auf der (landesweiten) föderalen Fahndungsliste der russischen Behörden aufgeführt. Mit seinem handschriftlichen, an den Petitionsausschuss gerichteten Statement von Mitte September 2005 hat er selbst eingeräumt, natürlich stehe er nicht auf der Fahndungsliste, weil er kein Terrorist gewesen sei. Mit anwaltlichem Schriftsatz von Ende September 2005 hat er lediglich substanzlos bezweifelt, dass die vom Auswärtigen Amt eingesehene schwarze Liste vollständig sei. Zum anderen ist dem Kläger, wie die russische Botschaft im Januar 2004 gegenüber der Ausländerbehörde bestätigt hat, noch Ende Mai 2000 offiziell ein neuer Reisepass ausgestellt worden, was nicht nachvollziehbar wäre, wenn der Kläger verfolgt oder gesucht worden wäre. Die Ausstellung des Reisepasses ist auch in seinem (1994 verlän-

gerten) russischen Inlandspass vermerkt worden, was im Übrigen gegen die Version des Klägers spricht, er habe sich den Pass auf dem Schwarzmarkt besorgt. Darüber hinaus war es dem Kläger nach seinem Vorbringen gegenüber dem Bundesamt möglich, Ende März/Anfang April 2000 – also auf dem Höhepunkt des 2. Tschetschenien-Krieges – von Tschetschenien aus mit dem eigenen Pkw nach Nasran/Inguschetien zu fahren, sich dort einen Monat lang aufzuhalten und dann weiter nach Nal-schik/Kabardino-Balkarien und an die weißrussische Grenze zu gelangen, ohne dass er von irgendwelchen gegen ihn gerichteten staatlichen Maßnahmen berichtet hat. Auf Vorhalt, wie er mit dem eigenen Pkw unbehelligt habe nach Nasran gelangen können, hat der Kläger gegenüber dem Bundesamt lediglich den stereotypen Einwand vorgebracht, er habe von den Russen nicht kontrollierte Schleichwege benutzt. Zudem hat der Kläger in der mündlichen Verhandlung einen abweichenden Hergang geschildert, weil er nunmehr (gemeinsam mit seiner Mutter) von einem Bekannten zur Grenze gebracht worden sein und dann zu Fuß die Grenze überquert haben will. Der Kläger scheint mit dieser neuen Version offenbar eine nicht gegebene Verfolgungsgefahr plausibler machen zu wollen. Ferner hat der Kläger ausweislich des Tatbestandes des Urteils des Landgerichts Berlin vom Januar 2001 selbst angegeben, er habe hier Asyl beantragt, wolle sich aber in Wahrheit nur ärztlich behandeln lassen und dann wieder nach Tschetschenien zurück, und er werde dort nicht verfolgt. Diesem bereits im angefochtenen Bescheid angesprochenen Eingeständnis ist der Kläger im Klageverfahren nicht entgegengetreten; auch auf Vorhalt in der mündlichen Verhandlung vermochte er nicht, diesen Umstand plausibel zu machen. Schließlich hat der Kläger angegeben, alle seine Beteiligung am Widerstandskampf betreffenden Unterlagen seien (aus Angst vor Entdeckung) von seiner Mutter verbrannt worden, so dass keine konkreten Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Sicherheitskräfte den Kläger hätten identifizieren können. Der Einwand des Klägers, die Russen hätten überall Spitzel und wüssten alles, ist viel zu pauschal.

Die vom Kläger eingereichten Stellungnahmen der Deutsch-Kaukasischen Gesellschaft und des UNHCR geben nichts Gegenteiliges her. Die Stellungnahme der Deutsch-Kaukasischen Gesellschaft vom Oktober 2005 beschränkt sich darauf, die vom Kläger genannten Kommandeure und Einheiten sowie geschilderten Kämpfe zu bestätigen – diese ergeben sich im Übrigen auch aus allgemeinen Informationsquellen – und pauschal zu behaupten, dem Kläger drohe aufgrund seiner Beteiligung an Kämpfen und seines militärischen Ranges als Kapitän eine Gefahr, ohne konkrete Tatsachen oder Belege für diese Behauptung oder gar für die offenbar vom Kläger übernommene Behauptung einer Beteiligung an den Kämpfen zu geben. Die Stellungnahme des UNHCR

vom Dezember 2005 enthält lediglich die Bitte, ein „volles“ Asylfolgeverfahren durchzuführen, weil nach Akteneinsicht nicht ausgeschlossen werden könne, dass der Kläger schutzbedürftiger Flüchtling sei; sie enthält keinerlei Einzelheiten. Auch der Umstand, dass Mitarbeiter aus einem (offenbar für den Fall nicht zuständig gewesenen) Referat der Beklagten im Mai 2004 zu dem Ergebnis gekommen sind, der Kläger habe glaubhaft gemacht, Kämpfer auf Seiten der tschetschenischen Rebellen gewesen zu sein und in Tschetschenien bzw. in Russland gefährdet zu sein, führt zu keiner anderen Bewertung. Diese behördeninterne Einschätzung vermag die Beklagte nicht zu binden, zumal sie vor Einholung der o.g. Auskunft des Auswärtigen Amtes und der neueren Erkenntnisse erfolgt ist.

Der Kläger zählt nach den ins Verfahren eingeführten Erkenntnissen nicht zu der „Risikogruppe“, die nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 13. Januar 2008 (S. 26 unten) bei einer Rückführung „besondere Aufmerksamkeit“ durch die russischen Behörden erfährt und die möglicherweise mit asylrelevanten Maßnahmen zu rechnen hat. Er ist weder bekannter oder prominenter Funktionär oder Parteigänger Maschadows und der „Tschetschenischen Republik Itschkeria“ (vgl. hierzu Luchterhandt an den VGH Kassel vom 8. August 2007, S. 14; so auch UNHCR an den VGH Kassel vom 8. Oktober 2007, S. 5, der allerdings auch solche Personen als besonders gefährdet ansieht, die „sehr niedrige“ offizielle Positionen im Regime Maschadow innehatten; hierfür werden jedoch keinerlei Belege angeführt) noch ein den russischen Sicherheitskräften bekannter Freischärler/Rebell/Widerstandskämpfer bzw. der von ihnen als solcher verdächtigt und deshalb konkret gesucht wird (vgl. hierzu Luchterhandt an den VGH Kassel vom 8. August 2007, S. 21; Reinke/Hetzer von der Gesellschaft für bedrohte Völker vom 14. Juni 2007, zu Frage 4; amnesty international an den VGH Kassel vom 27. April 2007, S. 9, mit Fallbeispielen S. 11-15; siehe hierzu auch VGH München, Urteil vom 31. August 2007 – 11 B 02.31724 – Juris Rn. 68; Siegert an den VGH Kassel vom 20. April 2007, zu Frage 6; UNHCR an den VGH Kassel vom 8. Oktober 2007, S. 5, spricht von „Mitgliedern illegaler, bewaffneter Formationen“; Heinrich/Lobova, Ausarbeitung vom 7. März 2006, S. 11 u. S. 17, sprechen von Angehörigen von „Terrorismusverdächtigen“). Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die russischen Sicherheitskräfte den Kläger namentlich als Kämpfer identifiziert haben bzw. suchen, sind weder ersichtlich noch substantiiert vorgetragen. Vielmehr hat der Kläger, wie bereits ausgeführt, angegeben, alle seine Beteiligung am Widerstandskampf betreffenden Unterlagen seien (aus Angst vor Entdeckung) verbrannt worden. Soweit er sich auf das im Asylverfahren eingereichte Foto in der Berliner Zeitung bezieht, führt dieses schon deswegen zu keiner anderen Beurteilung, weil die Person, die den Kläger (angeblich) abbilden soll, in Zivil abgeli-

tet ist. Die Behauptung des Klägers, er sei in Folge der (angeblichen) Abbildung in der Berliner Zeitung als Teilnehmer des 1. Tschetschenien-Krieges identifiziert worden und werde deshalb gesucht, ist zudem unglaublich und durch nichts belegt, vielmehr spricht die o.g. Auskunft des Auswärtigen Amtes vom Juli 2005 dagegen. Auch sein erstmaliges Vorbringen bei der Befragung im Asylfolgeverfahren zu einer Verfolgung durch eine Person namens Gaitamirov ist unglaublich, worauf bereits das Bundesamt mit dem angefochtenen Bescheid hingewiesen hat.

Im Übrigen war der Kläger auch nur in untergeordneter Funktion am Widerstandskampf beteiligt. So hat er bei der Anhörung im Asylverfahren lediglich davon berichtet, im 1. Tschetschenien-Krieg mit einer Kalschnikow gekämpft und im 2. Tschetschenien-Krieg Einsätze mit einer Panzerabwehrwaffe gehabt zu haben. In der mündlichen Verhandlung hat er außerdem nur berichtet, er sei (am Ende des 1. Tschetschenien-Krieges sowie im 2. Tschetschenien-Krieg) Anführer einer Gruppe von in der Regel 7 bis 8 Leuten gewesen, und hat auf Befragen seines Prozessbevollmächtigten, herausragende Beispiele seines Widerstandskampfes zu nennen, lediglich angegeben, auf Patrouillenwegen der Russen diese aufzuhalten bzw. möglichst gefangen zu nehmen. Es ist nicht plausibel, dass die russischen Sicherheitskräfte solche Personen in untergeordneter Funktion heute noch besonders im Blick haben sollten. Den russischen Sicherheitskräften ist (heute) daran gelegen, solcher (aktiver) Widerstandskämpfer/Rebellen habhaft zu werden, die mit neuen Aktivitäten die mühsam erreichte Stabilisierung in Tschetschenien gefährden könnten. Dies ist jedenfalls bei Teilnehmern der Tschetschenien-Kriege nicht mehr der Fall, die – wie der Kläger – nur untergeordnete Funktionen hatten und sich darüber hinaus bereits seit langer Zeit (hier mehr als sieben Jahre) im Ausland aufhalten und keine separatistischen „Aktivitäten“ mehr ausüben.

Der Kläger müsste darüber hinaus bei einer Rückkehr in seinen Heimatstaat nicht mehr nach Tschetschenien zurückkehren, wo möglicherweise noch eine Gefahr bestehen könnte, von ehemaligen Mitkämpfern oder Ortsansässigen als Kämpfer wieder erkannt zu werden, sondern könnte sich in der gesamten (übrigen) Russischen Föderation niederlassen. Seit Inkrafttreten der Verordnung der Regierung der Russischen Föderation Nr. 779 vom 20. Dezember 2006 kann die Ausstellung eines (Inlands-) Passes, der Voraussetzung für eine Registrierung ist, „am Wohnort, Aufenthaltsort oder dem Ort der Antragstellung“ erfolgen (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 13. Januar 2008, S. 28; Auskunft an das VG Köln vom 4. Dezember 2007, S. 1). Dafür, dass es für tschetschenische Volkszugehörige trotz dieser neuen Rechtslage schwierig oder gar unmöglich ist, am Ort der Antragstellung einen neuen Pass zu erhalten, gibt es keine Anhaltspunkte.

te. Gannuschkina berichtet im Memorial-Jahresbericht 2007 (S. 81) lediglich pauschal, die neue Vorschrift werde „bei weitem nicht immer angewandt“, und referiert für den Beobachtungszeitraum bis Oktober 2007 nur über zwei Fälle in Saratow, die nach ihrer Ansicht zeigten, dass „einigen Beamten“ nicht in den Kopf zu gehen scheine, dass Tschetschenien auch Russland sei und Umsiedler aus Tschetschenien russische Staatsbürger seien. Zudem hat die Betreffende in einem der Fälle ausweislich des Berichtes innerhalb eines Tages einen Pass erhalten, nachdem sie auf Rat des (örtlichen) Memorial-Büros einen Brief an die Migrationsbehörde geschrieben hatte. Der andere Fall soll vergleichbar gewesen sein. Die in der Praxis wenn auch nicht überall, aber häufig anzutreffenden Schwierigkeiten für tschetschenische Flüchtlinge bei der Registrierung können nach der Auskunftslage – gegebenenfalls nach mehreren Versuchen und mit der Unterstützung von Abgeordneten, Vertretern von Menschenrechtsorganisationen wie Memorial sowie einflussreicher Persönlichkeiten – überwunden werden.

Der Kläger würde auch nicht im Hinblick auf seinen Auslandsaufenthalt und seine Asylantragstellung in das Visier der russischen Sicherheitskräfte geraten. Aus Deutschland abgeschobene tschetschenische Volkszugehörige haben keine asylrechtsrelevanten Übergriffe im Zusammenhang mit ihrer (Wieder-) Einreise nach Russland zu befürchten. Die Bundesregierung hat bereits am 2. Dezember 2004 in ihrer Antwort auf eine kleine Anfrage ausgeführt, das Auswärtige Amt gehe über die Botschaft Moskau Hinweisen auf Festnahmen oder Misshandlungen bei der Einreise von aus Deutschland in die Russische Föderation rückgeführten Personen nach; aus den Jahren 2003 und 2004 sei kein einziger Fall bekannt, in dem sich diesbezügliche Berichte bestätigt hätten (BT-Drs. 15/4465, S. 6 oben). Diese Aussage hat nach den ins Verfahren eingeführten Erkenntnissen nach wie vor Gültigkeit. Dem Auswärtigen Amt sind keine Fälle bekannt, bei denen allein die Asylantragstellung im Ausland und der damit verbundene – oft langjährige – Auslandsaufenthalt staatliche Verfolgungsmaßnahmen zur Folge gehabt hätten (Lageberichte vom 13. Januar 2008, S. 26, und vom 17. März 2007, S. 28, sowie Lagebericht Tschetschenien vom 30. August 2005, S. 15). Allein im Lagebericht vom 17. März 2007 (S. 28) wird berichtet, dass eine im November 2005 rückgeführte Person zwar den Flughafen Domodjedowo nach der Grenzkontrolle habe verlassen können, jedoch nach Erkenntnissen von Memorial in Grosny aufgrund eines Haftbefehls wegen Diebstahls festgenommen worden sei. Da dieser Fall in keinem der zur Verfügung stehenden Erkenntnismittel aus jüngerer Zeit als ein Vorkommnis angeprangert wird, das die Verfolgung oder menschenrechtswidrige Behandlung eines wieder eingereisten Tschetschenen durch die russische Staatsgewalt zum Gegenstand hat, muss angenommen werden, dass gegen den Betroffenen tatsächlich der Verdacht eines kri-

minellen Delikts vorlag und diese Beschuldigung nicht nur vorgeschoben wurde, um gegen ihn unter diesem Deckmantel asylrechtlich relevante Maßnahmen zu ergreifen. Vorwürfe von Reinke von der Gesellschaft für bedrohte Völker (an OVG Münster vom 11. Februar 2004 und Ausarbeitung vom 1. März 2004, S. 25), wonach rückgeführte tschetschenische Volkszugehörige im Zusammenhang mit der Einreise inhaftiert und misshandelt worden bzw. sogar „verschwunden“ seien, betreffen mehr als 4 Jahre zurückliegende Fälle oder haben sich bei durchgeführten Recherchen des Auswärtigen Amtes jedenfalls für den Zeitraum ab 2003 nicht verifizieren lassen (Auswärtiges Amt, Lagebericht Tschetschenien vom 30. August 2005, S. 15). Die von Gannuschkina (Memorial) in ihrer Ausarbeitung vom 25. November 2006 (S. 13 f.) geschilderten drei Fälle von Tschetschenen – die im Oktober 2006 aus Ägypten, im August 2006 aus Frankreich bzw. im selben Monat aus der Ukraine zurückgekehrt sind, wobei der Letztere zur Fahndung ausgeschrieben war – geben für die Frage, ob Tschetschenen, die aus dem europäischen Ausland in ihre engere Heimat zurückkehren, nach der Wiedereinreise (allein) wegen ihres Auslandsaufenthaltes oder Asylantrages asylrechtlich relevante Maßnahmen zu befürchten haben, schon deswegen nichts her, weil ihnen jeweils ein besonderer Sachverhalt zu Grunde lag (vgl. hierzu VGH München, Urteil vom 31. August 2007 – 11 B 02.31724 – Juris Rn. 101-105). Im Übrigen vermögen diese drei Fälle angesichts Tausender zurückgekehrter tschetschenischer Flüchtlinge eine besondere Gefährdung von Rückkehrern nicht zu belegen. Entsprechend folgert Luchterhandt in seiner Auskunft an den VGH Kassel vom 8. August 2007 (S. 14 f.), dass gewöhnliche Tschetschenen, die etwa auf dem Höhepunkt des 2. Tschetschenienkrieges Tschetschenien verlassen haben, um irgendwo ungefährdet leben zu können, bei einer Rückkehr keiner größeren Gefährdung ausgesetzt seien als andere Tschetschenen. Eine ausführliche Befragung, wie sie bei rückgeführten – auch „unauffälligen“ – tschetschenischen Volkszugehörigen häufig erfolgt, würde dabei allein noch keine Maßnahme darstellen, die asyl- bzw. abschiebungsrechtlich relevant wäre. Auch der UNHCR gibt in seiner aktuellen Auskunft an den VGH Kassel vom 8. Oktober 2007 (S. 5) an, ihm lägen keine Berichte darüber vor, dass Rückkehrer neben der Befragung zusätzlichen Problemen ausgesetzt waren; es scheine vielmehr so zu sein, dass die Probleme, denen Rückkehrer möglicherweise ausgesetzt seien, eher davon abhingen, ob sie eine „saubere“ Akte haben oder nicht, als von der Tatsache, dass sie für einige Jahre im Ausland gelebt haben. Darüber hinaus kann der Gefahr, im Zusammenhang mit der Einreise Opfer von Übergriffen zu werden, dadurch wirksam begegnet bzw. kann sie dadurch verringert werden, dass der Zurückkehrende bereits am Flughafen von Vertretern russischer Menschenrechtsorganisationen erwartet wird. Hinzu kommt, dass die Russische Föderation den Vollzug des mit der Europäischen Union geschlossenen Rückübernah-

meabkommens gefährden würde, sollte sich herausstellen, dass Tschetschenen, die in ihren Herkunftsstaat zurückkehren, entweder in Tschetschenien selbst oder in einem anderen Landesteil in einer Weise behandelt werden, die erneut einen Anspruch auf internationalen Schutz auslösen würde. An der Umsetzung dieses Abkommens aber besitzt die Russische Föderation deshalb erkennbar ein gewichtiges Interesse, weil es Bestandteil eines zwischen der Europäischen Union und dem Kreml ausgehandelten „Pakets“ ist, zu dem auch ein die Reisemöglichkeiten zwischen den beteiligten Staaten verbesserndes Abkommen über Visa-Erleichterungen gehört (vgl. das Dokument Nr. 2006/0064 des Rates der Europäischen Union vom 27. April 2006, S. 2). Dass Russland vor allem an Erleichterungen im Reiseverkehr mit den Staaten der Europäischen Union gelegen ist, zeigt der Umstand, dass die Duma das diesbezügliche Abkommen und das politisch daran gekoppelte Rückübernahmeabkommen sehr zügig – nämlich bereits am 14. Februar 2007 – ratifiziert hat (vgl. zum Vorstehenden VGH München, Urteil vom 31. August 2007, a.a.O., Rn. 106).

Der Kläger wäre schließlich auch nicht einer Verfolgung wegen seiner tschetschenischen Volkszugehörigkeit ausgesetzt. Eine (regionale) Gruppenverfolgung tschetschenischer Volkszugehöriger in Tschetschenien findet nach der Erkenntnislage gegenwärtig nicht statt (vgl. hierzu das Urteil der Kammer vom 12. März 2008, a.a.O.; ebenso VGH München, Urteil vom 31. August 2007, a.a.O., Rn. 48-73). Im Übrigen besteht für tschetschenische Volkszugehörige, die wie der Kläger nicht konkret gesucht werden, (gegenwärtig) in anderen Teilen der Russischen Föderation – jedenfalls außerhalb von Inguschetien, Kabardino-Balkarien, Dagestan, Nord-Ossetien, Krasnodar und Stawropol – eine inländische Fluchtalternative, in denen sie vor Verfolgung sicher sind und ihr Existenzminimum gesichert ist (vgl. Urteil der Kammer vom 12. März 2008, a.a.O., sowie die ganz überwiegende obergerichtliche Rechtsprechung: VGH München, nicht rechtskräftiges Urteil vom 31. August 2007, a.a.O., und rechtskräftiges Urteil vom 19. Juni 2006 – 11 B 02.31598 – Juris; OVG Lüneburg, Beschluss vom 16. Januar 2007 – 13 LA 67/06 – Juris; VGH Mannheim, Urteil vom 25. Oktober 2006 – A 3 S 46/06 – Juris, rechtskräftig mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 20. Dezember 2007 – 10 B 82.07 – Juris; OVG Saarlouis, Beschlüsse vom 12. Juli 2006 – 3 Q 101/06 – und vom 29. Juni 2006 – 3 Q 2/06 – sowie Urteil vom 23. Juni 2005 – 2 R 11/03 – Juris, rechtskräftig mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. Mai 2006 – 1 B 101.05 – Juris; OVG Schleswig, Urteile vom 11. August 2006 – 1 LB 125/05 – Juris, rechtskräftig mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 8. November 2006 – 1 B 204.06 – Juris, und vom 3. November 2005 – 1 LB 211/01 – Juris, rechtskräftig mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 31. Januar 2007 – 1 B 87.06 – Juris;

OVG Münster, Urteil vom 12. Juli 2005 – 11 A 2307/03.A – Juris, rechtskräftig mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 9. Juni 2006 – 1 B 102.05 – Juris; OVG Weimar, rechtskräftiges Urteil vom 16. Dezember 2004 – 3 KO 1003/04 – Juris; VGH Kassel, Urteil vom 21. Februar 2008, a.a.O., der sogar eine „hinreichende Sicherheit“ in Tschetschenien bejaht; die anderslautende obergerichtliche Rechtsprechung hatte vor dem Bundesverwaltungsgericht keinen Bestand: VGH Kassel, Urteil vom 2. Februar 2006 – 3 UE 3021/03.A –, aufgehoben unter Zurückverweisung mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 4. Januar 2007 – 1 B 47/06 –; das Parallelurteil des VGH Kassel vom 4. Juli 2006 – 3 UE 2075/03.A – Juris ist wegen nicht hinreichender Darlegung der Divergenzrüge rechtskräftig geworden, vgl. BVerwG, Beschluss vom 5. Januar 2007 – 1 B 121.06 – Juris; OVG Bremen vom 16. März 2005 – 2 A 114/03.A – Juris, aufgehoben unter Zurückverweisung mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 1. März 2006 – 1 B 85.05 – Juris; OVG Magdeburg, Urteil vom 31. März 2006 – 2 L 40/06 – Juris, aufgehoben unter Zurückverweisung mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 1. Februar 2007 – 1 C 24.06 – Juris).

B. Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf Fortführung seines Asylverfahrens zur Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG (i.V.m. Artikel 4 Abs. 4, Artikel 5 Abs. 1 und 2 und Artikel 6 bis 8 der Qualifikationsrichtlinie, die nach § 60 Abs. 11 AufenthG für die Feststellung von Abschiebungsverböten nach § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 gelten). Weder liegen Wiederaufgreifensgründe im Sinne von § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vor noch besteht ein sonstiger Anspruch des Klägers auf ein Wiederaufgreifen nach § 51 Abs. 5 VwVfG i.V.m. § 48, 49 VwVfG, weil die Voraussetzungen für die Zuerkennung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen.

1. Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 AufenthG liegen nicht vor. Nach dieser Vorschrift, die Artikel 15 Buchstabe b der Qualifikationsrichtlinie umsetzt (vgl. BT-Drs. 16/5065 S. 186) und Artikel 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685) – EMRK – entspricht, darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem für ihn die konkrete Gefahr besteht, der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung unterworfen zu werden. An einer solchen beachtlich wahrscheinlichen Gefahr fehlt es hier angesichts der obigen Ausführungen. Auch die allgemeinen Lebensbedingungen in der Russischen Föderation sind keine „unmenschliche oder erniedrigende Behandlung“ in diesem Sinne. Wie die Stellung dieses Merkmals in der Reihe zwischen „Folter“ und „Bestrafung“ zeigt, bedarf es für deren Annahme eines vorsätzli-

chen, auf eine bestimmte Person zielenden Handelns. Artikel 3 EMRK schützt ebenso wie das Asylrecht nicht vor den allgemeinen Folgen von Naturkatastrophen, Bürgerkriegen und anderen bewaffneten Konflikten und erst recht nicht vor den Folgen einer allgemein schlechten Versorgungslage im Heimatland (vgl. BVerwG, Urteil vom 9. September 1997 – 9 C 48.96 – InfAuslR 1998, 125 m.w.N.; VGH München, Urteil vom 26. Januar 2007 – 9 B 01.30309 – Juris).

2. Auch die Voraussetzungen des § 60 Abs. 3 AufenthG liegen nicht vor. Diese Vorschrift, die Artikel 15 Buchstabe a der Qualifikationsrichtlinie umsetzt (vgl. BT-Drs. 16/5065 S. 186), verbietet die Abschiebung, wenn der Staat, in den der Ausländer abgeschoben werden soll, diesen wegen einer Straftat sucht und die Gefahr der Verhängung oder der Vollstreckung der Todesstrafe besteht. Anhaltspunkte hierfür sind nicht ersichtlich.

3. Die Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG liegen ebenfalls nicht vor. Hiernach darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der EMRK ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Hierfür ist nichts ersichtlich, zumal Verletzungen im Sinne von Artikel 3 EMRK bereits im Rahmen des § 60 Abs. 2 AufenthG/Artikel 15 Buchstabe b der Qualifikationsrichtlinie geprüft worden sind.

4. Schließlich lässt sich auch kein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG feststellen. Nach Satz 1 der Vorschrift soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat ist abzusehen, wenn er dort als Angehöriger der Zivilbevölkerung einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ausgesetzt ist (Satz 2 der Vorschrift). Gefahren nach Satz 1 oder Satz 2, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, sind bei Anordnungen nach § 60a Abs. 1 Satz 1 zu berücksichtigen (Satz 3 der Vorschrift). Eine derartige Anordnung hinsichtlich der Russischen Föderation hat die hier zuständige oberste Landesbehörde nicht getroffen.

Die Voraussetzungen des hier allein in Betracht kommenden § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG sind im Falle des Klägers nicht erfüllt.

Da § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG keine Norm der Qualifikationsrichtlinie umsetzt (vgl. BT-Drs. 16/5065 S. 187: nur Satz 2), in § 60 Abs. 11 AufenthG nicht erwähnt wird und tatbestandlich dem früheren § 53 Abs. 6 AuslG entspricht, kann weiterhin auf die hierzu ergangene Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts abgestellt werden (vgl. BVerwG, Beschluss vom 23. August 2006 – 1 B 60.06 – juris). Danach sind Gefahren, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, vorrangig bei Anordnungen der obersten Landesbehörde nach § 60 a Abs. 1 AufenthG zu berücksichtigen. Solche allgemeinen Gefahren können auch dann keine Abschiebungshindernisse nach Satz 1 begründen, wenn sie den Ausländer konkret und in individualisierbarer Weise betreffen. Die Anwendbarkeit des Satz 1 im Verfahren eines einzelnen Ausländers ist vielmehr „gesperrt“, wenn dieselbe Gefahr zugleich einer Vielzahl weiterer Personen im Abschiebezielstaat droht (vgl. BVerwG, Urteil vom 12. Juli 2001 – 1 C 2.01 – BVerwGE 114, 379, 382 zu § 53 Abs. 6 AuslG). Dies gilt selbst dann, wenn die Gefahren durch Umstände in der Person oder in den Lebensverhältnissen des Ausländers begründet oder verstärkt werden, aber letztlich gleichwohl nur typische Auswirkungen der allgemeinen Gefahrenlage sind (vgl. BVerwG, Urteil vom 8. Dezember 1998 – 9 C 4.98 – BVerwGE 108, 77, 82 zu § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG).

Ausländer, die einer gefährdeten Gruppe angehören, für die ein Abschiebestopp nicht besteht, können jedoch ausnahmsweise Schutz vor der Durchführung der Abschiebung in verfassungskonformer Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG (§ 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG) erhalten, wenn keine anderen Abschiebungshindernisse nach § 60 AufenthG (§ 53 AuslG) gegeben sind, eine Abschiebung aber Verfassungsrecht verletzen würde. Dies ist dann der Fall, wenn der Ausländer in seinem Heimatstaat einer extremen Gefahrenlage ausgesetzt wäre, weil er im Falle seiner Abschiebung dorthin „gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert sein würde“, und ein anderweitiger Schutz, der dem aufgrund eines Erlasses nach § 60 a Abs. 1 AufenthG gewährten Schutz entspricht, nicht besteht (vgl. BVerwG, Urteil vom 12. Juli 2001, a.a.O., S. 382 ff.). Nur dann gebieten es die Grundrechte aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG, dem einzelnen Ausländer individuellen Abschiebungsschutz zu gewähren (BVerwG, Urteil vom 8. Dezember 1998, a.a.O.).

An diesen Maßstäben hat sich weder mit dem Zuwanderungsgesetz etwas geändert (vgl. BVerwG, Beschluss vom 23. August 2006, a.a.O.) noch mit der Qualifikationsrichtlinie (vgl. VGH Mannheim, Beschluss vom 8. August 2007 – A 2 S 229/07 – Juris; OVG Schleswig, Beschluss vom 22. Dezember 2006 – 1 LA 125/06 – Juris).

Die Gefahr, dass sich eine ernsthafte Erkrankung des ausreisepflichtigen Ausländers in seinem Heimatstaat aufgrund der Verhältnisse im Abschiebezielstaat verschlimmert, ist in der Regel als individuelle Gefahr einzustufen, die am Maßstab von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG in direkter Anwendung zu prüfen ist. Erforderlich aber auch ausreichend für das Vorliegen der Voraussetzungen dieser Vorschrift ist, dass sich die vorhandene Erkrankung des Ausländers aufgrund zielstaatsbezogener Umstände in einer Weise verschlimmert, die zu einer erheblichen und konkreten Gefahr für Leib oder Leben führt. Erheblich ist eine Gesundheitsgefahr, wenn die Umstände eine Gesundheitsbeeinträchtigung von besonderer Intensität erwarten lassen, d.h. wenn sich der Gesundheitszustand wesentlich oder sogar lebensbedrohlich verschlechtern würde. Konkret ist eine Gesundheitsgefahr, wenn die (wesentliche oder gar lebensbedrohliche) Verschlimmerung der Erkrankung alsbald nach der Rückkehr des Ausländers droht. Zielstaatsbezogene Umstände sind insbesondere unzureichende Behandlungsmöglichkeiten im Heimatstaat oder wenn die notwendige, an sich vorhandene ärztliche Behandlung oder Medikation dem betroffenen Ausländer im Einzelfall aus bestimmten finanziellen oder sonstigen persönlichen Gründen nicht zugänglich ist.

Ein strengerer Maßstab gilt in Krankheitsfällen ausnahmsweise nur dann, wenn zielstaatsbezogene Verschlimmerungen von Krankheiten als allgemeine Gefahr oder Gruppengefahr im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG zu qualifizieren sind. Dies kommt allerdings bei Erkrankungen nur in Betracht, wenn es – etwa bei Aids – um eine große Anzahl Betroffener im Zielstaat geht und deshalb ein Bedürfnis für eine ausländerpolitische Leitentscheidung nach § 60 a Abs. 1 AufenthG besteht. In solchen Fällen kann Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG in verfassungskonformer Anwendung nur dann gewährt werden, wenn im Abschiebezielstaat für den Ausländer (entweder aufgrund der allgemeinen Verhältnisse oder aufgrund von Besonderheiten im Einzelfall) landesweit eine extrem zugespitzte Gefahr wegen einer notwendigen, aber nicht erlangbaren medizinischen Versorgung zu erwarten ist, d.h. wenn der betroffene Ausländer im Falle seiner Abschiebung gleichsam sehenden Auges dem Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert würde (vgl. zum Vorstehenden BVerwG, Urteile vom 7. Dezember 2004 – 1 C 14.04 – BVerwGE 122, 271, 284, und vom 17. Oktober 2006 – 1 B 18.05 – DVBl. 2007, 254).

Nach diesen Maßstäben bestünde für den Kläger mit Blick auf die allgemeinen Lebensbedingungen für in der Russischen Föderation lebende Tschetschenen im Falle einer

Rückkehr nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG erfasste Gefahrenlage.

(1) Eine solche besteht insbesondere nicht auf Grund einer schlechten (allgemeinen) Versorgungslage in der Russischen Föderation. Insoweit gilt der Maßstab einer extremen Gefahrenlage, d.h. der Kläger müsste im Falle seiner Abschiebung in die Russische Föderation wegen der dortigen Versorgungslage „gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert sein“. Hieran fehlt es angesichts dessen, dass das Existenzminimum (rückkehrender) tschetschenischer Flüchtlinge gesichert ist (vgl. Urteil der Kammer vom 12. März 2008, a.a.O.).

(2) Ein Abschiebungsverbot im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG kommt auch nicht wegen einer etwaigen Verschlimmerung einer bereits im Bundesgebiet bestehenden Erkrankung in Betracht. Zum einen ist das Gericht bereits nicht davon überzeugt, dass der Kläger an einer posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) erkrankt ist. Zum anderen kann die – unterstellte – PTBS-Erkrankung des Klägers in der Russischen Föderation hinreichend behandelt werden, und die Gefahr einer Retraumatisierung ist nicht beachtlich wahrscheinlich.

Das Gericht hat nicht die Überzeugung zu gewinnen vermocht, dass der Kläger überhaupt an einer PTBS erkrankt ist. Der Kläger hat bei der Anhörung im Erstverfahren von keinerlei Erkrankungen oder gar posttraumatischen Störungen berichtet und bei der Befragung im Asylfolgeverfahren ausdrücklich erklärt, er sei gegenwärtig nicht in ärztlicher Behandlung und nehme auch keine Medikamente. In der mündlichen Verhandlung hat er bestätigt, dass er nach Erstellen des Attests des Dipl.-med. L. vom April 2003 nicht mehr bei dem ausstellenden Arzt gewesen sei bzw. sich habe behandeln lassen. Bei dieser Sachlage wäre das Vorliegen einer posttraumatischen Belastungsstörung nicht nachvollziehbar. Das zur Vorlage beim Sozialamt erstellte und dem gerichtsbekannten Muster von Gefälligkeitsattesten entsprechende Attest des Dipl.-med. L. ist erkennbar nicht geeignet, die bei dem Kläger diagnostizierte PTBS im abschiebungsverbotsrechtlichen Sinne zu belegen. Es ist bereits vor knapp 5 Jahren ausgestellt worden und damit nicht mehr aktuell. Es übernimmt im Übrigen offenbar unkritisch die pauschalen anamnestischen Angaben des Klägers und ist auch deswegen unsubstanziiert (vgl. zu den Mindestanforderungen BVerwG, Urteil vom 11. September 2007 – 10 C 8.07 – Rn. 15), weil es weder konkreten Angaben zu dem genauem Behandlungsbeginn und der Häufigkeit der Behandlung enthält noch eine Erläuterung der späten Geltendmachung des Traumas.

Im Übrigen wäre die dem Kläger bescheinigte PTBS, ihr Vorliegen unterstellt, nach der Erkenntnislage in seinem Heimatstaat ausreichend behandelbar, zumal bei der PTBS eine medikamentöse Behandlung mit begleitender Gesprächstherapie grundsätzlich ausreicht, um die Verschlimmerung einer Krankheit zu verhindern (vgl. OVG Münster, Urteil vom 16. Dezember 2004 – 13 A 12/03.A – Juris). Nach der Auskunft von Dr.

an die Deutsche Botschaft Moskau vom 25. August 2004 ist ein depressives Syndrom (bei PTSD) in der Russischen Föderation zumindest in den großen Städten und in einigen psychiatrischen therapeutischen Einrichtungen behandelbar. In der Auskunft vom 20. August 2004 an das VG Minden teilt das Auswärtige Amt mit, dass eine PTBS in der Russischen Föderation in jeder großen Stadt prinzipiell behandelbar ist. Nach Registrierung an einem Ort und Aushändigung der damit verbundenen Versicherungskarte besteht ein Anspruch auf kostenfreie Behandlung. Die regionalen ambulanten Psychiater spezieller Polikliniken leiten die Behandlung ein und weisen Betroffene bei Bedarf in spezielle Krankenhäuser ein. Zuständig ist demnach die entsprechende medizinische Einrichtung des Ortes, in dem der Betroffene zuletzt registriert war. Zwar sei nicht davon auszugehen, dass eine PTBS mit der gleichen Fachkenntnis und den gleichen Methoden behandelt werde wie in Deutschland; auch sei die Qualität einer kostenlosen Behandlung abhängig vom Schweregrad der Erkrankung. Bei schweren Erkrankungen werde sich aber meist sofort oder zeitnah um den Patienten gekümmert; wenn die Erkrankung nicht besonders stark ausgeprägt sei, müsse zum Teil länger auf Behandlungstermine gewartet werden. Die Zeit bis zur Registrierung und damit bis zu einem Zugang zur Gesundheitsversorgung kann durch die Mitgabe entsprechender Medikamentenvorräte überbrückt werden (vgl. VGH München, Urteil vom 24. Oktober 2007 – W 8 K 02.30430 – juris Rn. 50). Immerhin ist nach dem zitierten Lagebericht vom 13. Januar 2008 die Versorgung mit Medikamenten zumindest in den Großstädten gut. Es ist auch weder ersichtlich noch substantiiert dargetan, dass der Kläger die bestehenden Behandlungsmöglichkeiten aus finanziellen oder sonstigen persönlichen Gründen nicht erlangen könnte. Insbesondere hat der insoweit besonders mitwirkungspflichtige (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. Oktober 2002 – 1 C 1.02 – Juris) Kläger nichts dazu vorgetragen, dass er auch unter Berücksichtigung denkbarer Hilfen durch Bekannte oder Freunde zur Finanzierung einer medizinisch erforderlichen Behandlung wirtschaftlich nicht in der Lage sein werde. Angesichts der bestehenden Behandlungsmöglichkeiten führt auch das Attest des Neurochirurgen Dr. S. vom Februar 2003 zu keiner anderen Beurteilung.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Obergerverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Ferner sind in dem Antrag die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Für das Verfahren vor dem Obergerverwaltungsgericht besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Danach muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Schaefer

Sch/Sto.